

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV II-020/04

HA

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 30.06.2004

Vorlage zur Entscheidung

- | | |
|---|--|
| ☐ durch den Hauptausschuss | ☒ öffentlich |
| ☒ durch die Stadtverordnetenversammlung | ☐ nichtöffentlich |

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.05.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	22.06.2004	☒ Umwelt	15.06.2004
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.06.2004	☒ Hauptausschuss	23.06.2004
☒ Wirtschaft	15.06.2004	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.06.2004
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	10.06.2004
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- | | |
|--|--|
| ☐ einstimmig | ☐ mit Stimmenmehrheit |
| ☐ laut Beschlussvorschlag | |
| ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift) | |

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Neubeschlussfassung der Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung ist aus zwei Gründen erforderlich:

1. Das zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 – Artikel 5 – Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmt im Punkt 11. zu § 18 Übergangsregelung, dass die Änderungen des § 8 Absatz 2 Satz 6, des § 8 Absatz 6 in der bis zum 31. Januar geltenden Fassung des KAG bis zum 30.06.2004 weiter Anwendung finden, soweit Satzungen entsprechende Regelungen enthalten. Die Neufassung des KAG vom 31.03.2004 liegt mit Veröffentlichung vom 30.04.2004 (GVBl I S.174) vor. Der Gesetzgeber gibt also den Kommunen und Verbänden bis zum 30.06.2004 Zeit, seine Satzungen an diese neuen Regelungen anzupassen, bis dahin gelten die alten Regelungen weiter. Das betrifft insbesondere folgende Änderungen
 - Entstehen der Beitragspflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts von Nutzern nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz
 - Differenzierung der Vorteilsbemessung nach Art und Maß der Nutzung bei Straßenbaubeiträgen bzw. ausschließlich nur das Maß der Nutzung (Maß der baulichen und sonstigen Nutzung) bei Kanalanschlussbeiträgen.
 - Ab dem 01.02.2004 gilt die Regelung, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung. Diese Regelung gilt nur für Beitragsveranlagungen, bei denen die sachliche Beitragspflicht mit der Schaffung der Anschlussmöglichkeit nach dem 01.02.2004 entsteht.
2. Mit Urteil vom 28.04.2004 erklärte das Verwaltungsgericht Cottbus die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 18.11.2002 als nichtig, weil sie eine rechtswidrige Tiefenbegrenzungsregelung aufweist.

Daher wurde die Kanalanschlussbeitragssatzung in den vom Gericht beanstandeten Teilen neu gefasst, die Änderungen des KAG Brandenburg ab dem 01.07.2004 berücksichtigt und die Umstellung auf Entgelte im Bereich der Leistungserbringung durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (vorher 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Cottbus vom 15.12.2003) berücksichtigt.

§ 1 Berücksichtigung der durch die Einführung von Abwasserbeseitigungsentgelten ab 01.01.2004 notwendigen Änderungen gemäß 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung vom 15.12.2003

§ 2 Berücksichtigung der durch die Einführung von Abwasserbeseitigungsentgelten notwendigen Änderungen im Absatz 1 Punkt 2.

Im Absatz 1 Punkt 3. und im Absatz 2 sind die spätestens ab 01.01.07 geltenden KAG- Änderungen gemäß geändertem § 8 Absatz 6 eingearbeitet worden, nach denen bei leitungsgebundenen Einrichtungen ausschließlich das Maß der baulichen und sonstigen Nutzung berücksichtigt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:☐ Ja☒ Nein**1. Gesamtkosten:****2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Fortsetzung Problembeschreibung Seite 2:

§ 3 Die Änderungen im § 3 beziehen sich auf die Neuregelungen des § 8 KAG (siehe auch zu § 2) sowie auf das Urteil vom 28.04.2004, nach dem gegen den gewählten kombinierten Vollgeschossmaßstab zwar an sich keine Bedenken bestehen, die Maßstabsregelungen jedoch keinen Bestand haben können, weil die in der bisherigen Satzung (§ 3 Abs 1 Satz 2 Ziffer 3. bzw. 4.) jeweils enthaltene Tiefenbegrenzungsregelung rechtswidrig und nichtig ist. Sie verstößt insbesondere gegen die landesrechtlichen Bestimmungen des § 8 Absatz 6 Satz 3 KAG alter Fassung. Es ließe sich nicht feststellen, ob das vom Satzungsgeber gewählte Maß von 35 m der typische Tiefe der Bebaubarkeit im Beitragsgebiet entspricht, wie es diese Vorschrift verlangt.(Anlage)

§ 3 Abs. 1 Punkt 3. Daher wird im Punkt 3. als Vorschlag von der 35 m –Tiefenbegrenzung abgegangen. Die vorgeschlagene Lösung soll die Vorteilslage für ein bebautes Grundstück im Außenbereich beschreiben. Sie entspricht auch dem anzuwendenden wirtschaftlichen Grundstücksbegriff. Da das OVG Brandenburg in seiner Entscheidung vom 26.09.02 nicht mehr ausdrücklich an der Belegenheit von Abgeltungsflächen festhält, wurde der Punkt 5. zur tatsächlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteilslage in Einzelfällen eingefügt. Die Rechtslage ist schwierig, da es eine vom OVG Brandenburg bestätigte Maßstabsregelung für Grundstücke im Außenbereich noch nicht gibt.

Punkt 4. Im Punkt 4. wird für die sogenannten gemischten Grundstücke (§ 34 und 35 BauGB) die ursprüngliche Regelung nach früheren Satzungen vorgeschlagen, indem die gesamte, dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnende Teilfläche des Grundstückes veranlagt wird, in den Fällen, in denen die bauliche oder sonstige Nutzung über dieses Maß hinausreicht, die Fläche, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Diese Regelung basiert auf der vorgeschriebenen Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes. Sie stellt auf die für die Grundstücke eines Gebietes prägende Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeit ab. Buchgrundstücke, die vom Innen- in den Außenbereich übergehen, dürften regelmäßig zumindest in zwei wirtschaftliche Grundstückseinheiten zerfallen, bedingt durch die unterschiedlichen planungsrechtlichen Qualitäten im Innen- und Außenbereich. Die Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes ist durch das OVG Brandenburg in mehreren Urteilen bestätigt worden.

§ 3 Absätze 2 und 3 Ebenso wurden durch das Verwaltungsgericht Cottbus in der Verhandlung die bisherigen Regelungen für Sportplätze, Kleingartenanlagen u.s.w. beanstandet. Mit diesen differenzierten Neuregelungen soll dem unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteil für solche Grundstücke Rechnung getragen werden.

§ 3 Absatz 4 Mit der Novellierung der brandenburgischen Bauordnung wurde u.a. auch die Definition des Vollgeschossbegriffes inhaltlich verändert. Das würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass z.B. bei Wohngebäuden künftig von einer höheren Geschosszahl auszugehen wäre. Das KAG enthält keine eigene Definition des Begriffs Vollgeschoss. Da hier dem Satzungsgeber die Begriffsdefinition überlassen bleibt, wird abweichend von der neuen Brandenburgischen Bauordnung vorgeschlagen, die bisher angewandte Begriffsdefinition aus der vorher geltenden Bauordnung zu verwenden. Diese Möglichkeit wird in der Rechtsliteratur als gangbar angesehen. Inwieweit die Rechtssprechung hier jedoch langfristig diesem Gedanken folgen wird, ist noch unklar.

§ 3 Absatz 5 Durch das VG Cottbus wurde auch bemängelt, das der Nutzungsfaktor für die Bebaubarkeit mit Vollgeschossen linear gestaffelt ist. Das VG Cottbus sieht in der linearen Staffelung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da der wirtschaftliche Vorteil auf Grund der Ausnutzbarkeit des Grundstückes durch ein zweites Geschoss größer wäre. Durch die Änderung wird diesem Hinweis Rechnung getragen.

§ 3 Absatz 6 Änderung erfolgt in Analogie zur Regelung der Geschossdefinition.

§ 3 Absatz 7 Auch bei dieser Ergänzung wurde einem Hinweis des VG Cottbus Rechnung getragen.

§ 3 Absatz 14 Durch das OVG Brandenburg wurde im Urteil vom 3. Dezember 2003 festgestellt, dass es die Steigerung des Gebrauchswertes des Grundstückes bei gewerblicher oder industrieller Nutzung erfordert, einen Zuschlag nach der Nutzungsart anzuwenden. Die Inanspruchnahme bei der Nutzung der Abwasserentsorgung wäre deshalb höher zu bewerten, weil durch die Nutzung des Grundstückes typischerweise eine deutlich höhere Rendite erzielt werden könnte, als dies bei einer Nutzung nur für Wohnzwecke der Fall wäre (Urteil OVG Bbg 2A 417/01).

Fortsetzung Problembeschreibung Seite 3

Da die Art der Nutzung mit der Neufassung des KAG für die Ermittlung des Beitragsmaßstabes entfällt, ist hier diese zeitliche Begrenzung eingearbeitet worden.

§ 5 und 6 die Ergänzungen basieren auf dem Gesetzestext des KAG

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales			0		
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						1		2				

Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung,
 der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
 sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302) in der jeweils geltenden Fassung,
 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl I S. 66),
 sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I, 1998, S.137)
 und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus-Abwassersatzung vom 15.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 27.12.2003) in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus vom **XXXXXX** hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom **XXXX** folgende Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Cottbus einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG Brandenburg.
- (2) **Bis zum 31.12.2003 sind die** Kanalanschlussbeiträge die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Cottbus für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) **Ab dem 01.01.2004 sind die** Kanalanschlussbeiträge die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Cottbus für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit der Aufwand nicht durch Abwasser**beseitigungsentgelte** oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (4) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Stadt Cottbus bedient sich der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus fertigt die

LWG die Kanalanschlussbeitragsbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt ausgefertigt.

Die LWG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18.12.1991 (GVBl I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus **vom 27.11.2002 –Abwassersatzung- bis zum 31.12.2003** ein Anschlussrecht bestehen .bzw. muss für das Grundstück nach der Satzung **der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus vom 15.12.2003 –Abwassersatzung- ab dem 01.01.2004** ein Anschlussrecht bestehen und
 3. Das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden , **ab dem 01.07.2004 muss es baulich oder sonstig genutzt werden** oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung bzw. **ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung** festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, **ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf** oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder **gewerbliche** Nutzung nicht festgesetzt ist **oder ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist** (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Cottbus zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich, **ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig** genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Multiplizieren der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche und ab dem **01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht.**
 2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB), die gesamte baulich oder **gewerblich, ab dem 01.07.2004 die baulich oder sonstig** nutzbare Fläche, einschließlich der ihr dienenden Freiflächen.
 3. bei **bebauten** Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), **die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.**
 4. bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und bei denen hinsichtlich der Tiefe zweifelhaft ist, ob das Grundstück insgesamt den innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegenden Grundstücken (§ 34 BauGB) zugeordnet werden kann, **die Grundstücksfläche bis zur hinteren Bebauungsgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche, ab dem 01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.**
Berechnet wird diese Fläche von der Grundstücksgrenze, die dem betriebsbereiten Anschlusskanal zugewandt ist.
Die Abgrenzung dieser zu veranlagenden Grundstücke erfolgt auf der Grundlage der Ermittlung der typischen Bebaugstiefe bzw. bei sonstiger Nutzung der typischen Nutzungstiefe.
 5. **Sollte die nach § 3 Absatz 1 Punkt 3. und 4. ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.**
- (2) **Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Freibäder, Kleingartengelände und Festplätze) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.**

- (3) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Kirche (das betrifft nicht Anlagen für kirchliche Zwecke) oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (4) Als Vollgeschoss gilt jedes oberirdische Geschoss, das über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist.
- (5) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,40 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,60 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,80 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,00 |
| 6. für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,20 |
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt § 3 Absatz 1 Punkt 2. entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festsetzt, ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
Sofern die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse im Einzelfall überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (9) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (10) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.
- (12) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück zu entrichten.
- (13) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
 - b) die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (14) Bis zum 30.06.2004 sind bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen. Dies gilt auch für Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.**

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasser) beträgt 9,50 DM/m² der nach § 3 ermittelten Veranlagungsfläche.
Ab dem 01.01.2002 beträgt der Beitragssatz 4,86 €/m² für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasser).

Bei Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 6,65 DM/m² (70 v.H. des Beitragssatzes nach Abs. 1, nur für Regenwasser 2,85 DM/m² (30 v. H. des Beitragssatzes nach Abs.1) erhoben.

Ab dem 01.01.2002 werden bei Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 3,40 €/m² (70 v.H. des Beitragssatzes nach Abs. 1), nur für Regenwasser 1,46 €/m² (30 v. H. des Beitragssatzes nach Abs.1 erhoben.

- (2) Wird gemäß § 3 Abs. **11** eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des betreffenden anteiligen Beitragssatzes nach Abs. 1 Satz 2 zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer Kanalanschlussbeitragsatzung, **ab dem 01.07.2004 einer rechtswirksamen** Kanalanschlussbeitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. **11** entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Für im Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 anschließbare Grundstücke ist der Grundstückseigentümer beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Für ab 01. Juli 1995 anschließbare Grundstücke ist derjenige beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt des Zuganges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, **ab dem 01.07.2004 zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides** das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 3 dieser Satzung und des Beitragssatzes nach den Regelungen des § 4 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden.
Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen.

§ 9 Billigkeits- und Härtefallregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gemäß den Regelungen des § 12 des KAG Brandenburg in Verbindung mit den §§ 163, 161, 222 und 227 der Abgabenordnung nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen abweichend festgesetzt, gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10 Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Cottbus und ihrem Verwaltungshelfer die für die Festsetzung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Cottbus oder die von ihr Beauftragten können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Durch die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten ist dies zu ermöglichen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf das Abgabenverhältnis nach dieser Satzung ist der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 11 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung des Beitrages befassten Stellen der Stadt Cottbus und ihres Verwaltungshelfers nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.Januar 1994 in Kraft.

Abweichend davon entfällt § 3 Absatz 8 ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

